

**Bekanntmachung**  
**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch**  
**öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**  
**"Naturcamp Neuendorf am See"**  
**Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See**

Die Gemeindevertretung Unterspreewald hat in ihrer Sitzung am 25.05.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Camping- und Wochenendhausplatz Neuendorf am See" beschlossen. In der Gemeindevertreterversammlung vom 14.12.2017 wurde der Vorentwurf vom 24.11.2017 gebilligt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Naturcamp Neuendorf am See" bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht

**vom 15.01.2018 bis 16.02.2018**

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter Verwaltung in der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Neuendorf am See nördlich der Ortslage am Westufer des Neuendorfer Sees. Er umfasst das Flurstück 121 und Teile der Flurstücke 120 und 123 der Flur 1, Gemarkung Neuendorf am See. Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönwalde, den 20.12.2017

gez. Jens-Hermann Kleine  
Amtsdirektor

